



Handelsregisterverordnung (HRegV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 621 Absatz 2, 933 Absatz 2, 943 und 950 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)²
sowie auf Artikel 102 Buchstabe a des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003³ (FusG),

Art. 22 Abs. 4

⁴ Von einer Urkundsperson beglaubigt werden müssen:

a. die Statuten von:

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditaktiengesellschaften,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
4. Genossenschaften,
5. Investmentgesellschaften mit festem Kapital,
6. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital;

b. Stiftungsurkunden.

¹ SR 221.411

Art. 43 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b und d

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- f. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- b. *Aufgehoben*
- d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist.

Art. 44 Bst. g Ziff 3 und 4 und Bst. g^{bis}

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss enthalten:

- g. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind,
 - 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;
- g^{bis}. falls das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals, die angewandten Umrechnungskurse;

Art. 45 Abs. 1 Bst. h und s, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b sowie Abs. 3

¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- h die Höhe des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen unter Angabe der Währung sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- s. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre;

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so sind zusätzlich folgende Tatsachen einzutragen:

- a. die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Vertrages, des Gegenstands und der dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
- b. *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b- d und Abs. 4

¹ Eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- e. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Eigenkapital liberiert, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- b. *Aufgehoben*
- c. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;
- d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:
 - 1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung, oder
 - 2. der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt.

⁴ Werden die Bezugsrechte eingeschränkt oder aufgehoben, so muss eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, eingereicht werden.

Art. 47 Öffentliche Urkunden

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- b. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, den Nennwert und die Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte, die mit den einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
- c. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;

- d. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen der Einlegerin oder des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie all-fällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
- e. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und die ihr oder ihm zukommenden Aktien;
- f. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;
- g. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstig-ten Personen;
- h. eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- i. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird;
- j. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrech-te;
- k. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung des Verwaltungsrates, dass:
 - 1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind,
 - 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag ent-sprechen,
 - 3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalver-sammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind,
 - 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder be-sonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten,
 - 5. ihm Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ihm vorge-legen haben;
- b. der Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten;
- c. die Nennung der Belege durch die Urkundsperson und die Bestätigung, dass ihr diese vorgelegen haben.

Art. 48 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2

¹ Bei einer ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- k. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Gliederungstitel des 3. Abschnitts sowie Art. 49 und 50

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 51

4. Abschnitt: Erhöhung aus bedingtem Kapital

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über eine Erhöhung aus bedingtem Kapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

² *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Feststellungen über die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und betreffend die Anpassung der Statuten müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- c. die Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;

² Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung des Verwaltungsrates:
 - 1. über Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien,
 - 2. gegebenenfalls über die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind,
 - 3. über den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung,
 - 4. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ihm vorgelegen haben;
- b. den Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten;
- c. die Nennung der Belege durch die Urkundsperson und die Bestätigung, dass ihr diese vorgelegen haben.

Art. 53 **Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmung
über die Erhöhung aus bedingtem Kapital**

¹ Die Aufhebung oder die Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital muss beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn:

- a. die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind;

- b. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind; oder
- c. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Aufhebung oder Änderung der Statutenbestimmung;
- b. der Bericht eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;
- c. die geänderten Statuten.

³ Die öffentliche Urkunde beinhaltet den Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufhebung oder Änderung der Statutenbestimmung betreffend die Erhöhung aus bedingtem Kapital;

⁴ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. ein Hinweis, dass die Bestimmung über die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital geändert oder aufgehoben wurde.

Art. 54

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen;
- b. die angepassten Statuten;
- c. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;
- d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:
 - 1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt: der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss.
 - 2. der öffentlich beurkundete Beschluss der Generalversammlung, wonach die freien Reserven dem Verwaltungsrat zur Nachliberierung zur Verfügung gestellt werden,
 - 3. der Bericht des Verwaltungsrates, der von einem Mitglied unterzeichnet ist,

- 4. eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;
 - e. bei Sacheinlagen und bei Verrechnung:
 - 1. ein Bericht des Verwaltungsrates, der von einem Mitglied unterzeichnet ist,
 - 2. eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist,
 - 3. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen.
- ² Die öffentliche Urkunde über die nachträgliche Leistung von Einlagen muss folgende Angaben enthalten:
- a. die Feststellung des Verwaltungsrates, dass
 - 1. die nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden,
 - 2. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten,
 - 3. ihm die Belege, die der nachträglichen Leistung der Einlagen zugrunde liegen, vorgelegen haben;
 - b. gegebenenfalls den Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufnahme der erforderlichen Bestimmungen zu Sacheinlagen in die Statuten;
 - c. den Beschluss des Verwaltungsrates über die Statutenänderung betreffend die Höhe der geleisteten Einlagen;
 - d. die Nennung der Belege durch die Urkundsperson und die Bestätigung, dass ihr diese vorgelegen haben.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. der neue Betrag der geleisteten Einlagen.

⁴ Bestehen Sacheinlagen oder Verrechnungstatbestände, so gelten die Artikel 43 Absatz 3 und 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Werden die Einlagen nachträglich durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet, so bedarf es eines Hinweises darauf.

Art. 55 Ordentliche Kapitalherabsetzung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals;
- b. die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung;

- c. die Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;
- d. der Jahresabschluss oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück liegt: ein Zwischenabschluss;
- e. die angepassten Statuten.

² Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- b. die Art und Weise, wie das Kapital herabgesetzt wird, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- c. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags;
- d. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

³ Die öffentliche Urkunde über die Änderung der Statuten und die Feststellungen des Verwaltungsrates muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung des Verwaltungsrates, dass
 - 1. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind,
 - 2. ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben;
- b. den Beschluss des Verwaltungsrates über die Statutenänderung;
- c. die Nennung der Belege durch die Urkundsperson und die Bestätigung, dass ihr diese vorgelegen haben.

⁴ In der Prüfungsbestätigung muss bestätigt werden, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

⁵ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Bezeichnung als Herabsetzung des Aktienkapitals;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags;
- d. der Betrag des Aktienkapitals nach der Herabsetzung;
- e. der Betrag der Einlagen nach der Kapitalherabsetzung;
- f. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Kapitalherabsetzung;
- g. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

⁶ Hat die Gesellschaft eigene Aktien zurückgekauft und vernichtet, so findet das Kapitalherabsetzungsverfahren Anwendung.

Art. 56 Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz

¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz herabgesetzt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- b. die angepassten Statuten;
- c. der Prüfungsbericht eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist,

² Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- b. die Art und Weise, wie das Kapital herabgesetzt wird, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- c. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags;
- d. einen Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und Änderung der Statuten;
- e. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes;
- f. Änderung der Statuten.

³ Im Prüfungsbericht muss bestätigt werden, dass der Betrag, um den das Kapital herabgesetzt wird, den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt.

⁴ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Aktienkapital zur Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- d. der Betrag des Aktienkapitals nach der Herabsetzung;
- e. der Betrag der Einlagen nach der Kapitalherabsetzung;
- f. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Herabsetzung;
- g. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

*Art. 57 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4***Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals**

¹ Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht und wird der Betrag der geleisteten Einlagen nicht herabgesetzt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden: ...

⁴ Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gelten die Artikel 43 Absatz 3 und 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Erfolgt die Wiedererhöhung des Aktienkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital, so finden die Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d und 48 Absatz 1 Buchstabe i Anwendung.

*Gliederungstitel vor Art. 59a***6a. Abschnitt: Kapitalband***Art. 59a Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung*

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Kapitalbandes müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Veränderung des Aktienkapitals;
- b. die angepassten Statuten;
- c. falls die Gesellschaft bisher auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat und der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Kapital herabzusetzen: das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und ein Nachweis, dass Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat.

² Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. ein Hinweis auf das Kapitalband und auf dessen nähere Umschreibung in den Statuten;
- b. die untere und die obere Grenze des Kapitalbandes;
- c. ein Hinweis, falls das Kapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden kann;
- d. das Datum, bis zu dem die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Veränderung des Aktienkapitals gilt;
- e. das Datum des Beschlusses der Generalversammlung über die Änderung der Statuten;
- f. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

³ Nach Ablauf des für die Ermächtigung festgelegten Datums muss beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden:

- a. die Streichung des Kapitalbandes, oder
- b. eine allfällige Erneuerung der Ermächtigung.

Art. 59b Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Beschlusses des Verwaltungsrates über eine Erhöhung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt die Belege nach Artikel 46 eingereicht werden; anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals einzureichen.

² Der Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgenden Inhalt haben:

- a. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht wird;
- b. die Anzahl der neuen Aktien;
- c. den Ausgabebetrag;
- d. die Art der Einlagen;
- e. im Fall von Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung, den Namen der Einlegerin oder des Einlegers sowie die ihr oder ihm zukommenden Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
- f. im Falle einer Verrechnung: die Angabe des Betrags der zur Verrechnung gebrachten Forderung sowie die dafür ausgegebenen Aktien.

³ Die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss die Angaben nach Artikel 47 Absatz 2 enthalten.

⁴ Wird die Kapitalerhöhung nach dem für die Ermächtigung festgelegten Datum beim Handelsregisteramt angemeldet, so darf die Kapitalerhöhung nicht eingetragen werden.

⁵ Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 48 sinngemäss.

Art. 59c Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Beschlusses des Verwaltungsrates über eine Herabsetzung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt die Belege nach Artikel 55 eingereicht werden; anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals einzureichen.

² Der Herabsetzungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgenden Inhalt haben:

- a. den Nennbetrag um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- b. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, namentlich die Angabe, ob sie durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- c. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags.

³ Die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss die Angaben gemäss Artikel 55 Absatz 2 enthalten.

⁴ Wird die Kapitalherabsetzung nach dem für die Ermächtigung festgelegten Datum beim Handelsregisteramt angemeldet, so darf die Kapitalherabsetzung nicht eingetragen werden.

⁵ Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 55 Absatz 4 sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 59d

6b. Abschnitt: Wechsel der Währung

Art. 59d

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Wechsels der Währung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend den Wechsel der Währung;
- b. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen;
- c. die für eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erforderlichen Belege, falls gleichzeitig eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erfolgt.

² Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Beschluss, auf welche Währung das Aktienkapital künftig lauten soll;
- b. die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll;
- c. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.

³ Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung des Verwaltungsrates, dass
 1. die ausländische Währung die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ist;
 2. das Aktienkapital in ausländischer Währung einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entspricht;
 3. die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung erfolgen;
- b. den angewandten Umrechnungskurs;
- c. den Beschluss über die Statutenänderung;

⁴ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. die neue Währung;
- c. die Höhe des Aktienkapitals, die darauf geleisteten Einlagen und der Nennwert der Aktien;
- d. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes;
- e. falls gleichzeitig eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erfolgt, ein Hinweis darauf sowie die erforderlichen Änderungen.

Art. 60

Für den Wechsel der Währung des Partizipationskapitals, seine Erhöhung und seine Herabsetzung sowie für die nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Partizipationskapital gelten die Bestimmungen über das Aktienkapital sinngemäss.

Art. 66 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Gründung einer Kommanditaktiengesellschaft müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- e. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 43 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 67 Bst. e Ziff. 4

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- e. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;

Art. 68 Abs. 1 Bst. g^{bis} und t und Abs. 2

¹ Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- g^{bis} die Währung des Kapitals
- t. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter;

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 71 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- g. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 43 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 72 Bst.-e und e^{bis}

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- e. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind,
 - 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen,
 - 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes erfüllt sind,
 - 4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen,
 - 5. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;
- e^{bis}. falls das Stammkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder die Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals, die angewandten Umrechnungskurse;

Art. 73 Abs. 1 Bst. g^{bis} und u und Abs. 2

¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- g^{bis} die Währung des Kapitals
- u. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e und Abs. 3

¹ Eine Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- e. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Erhöhung des Stammkapitals durch Umwandlung von Eigenkapital liberiert, so gilt Artikel 46 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 75 Öffentliche Urkunden

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll;
- b. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl sowie den Nennwert der Stammanteile, die neu ausgegeben werden sollen;
- c. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, diesen festzusetzen;
- d. den Beginn der Dividendenberechtigung;
- e. im Fall von Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen der Einlegerin oder des Einlegers und die dafür ausgegebenen Stammanteile sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
- f. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und die ihr oder ihm zukommenden Stammanteile;
- g. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;
- h. im Fall von besonderen Vorteilen: deren Inhalt und Wert sowie die Namen der begünstigten Personen;

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und über die Statutenänderung muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, dass:
 - 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind,
 - 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen,
 - 3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind,
 - 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten,
 - 5. die Zeichnerinnen und Zeichner allfällige statutarische Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte sowie Konventionalstrafen übernehmen,

6. ihnen Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben;
- b. den Beschluss der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer über die Änderung der Statuten;
- c. die Nennung der Belege durch die Urkundsperson und die Bestätigung, dass ihr diese vorgelegen haben.

Art. 76 Abs. 2

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 77 Sachüberschrift

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Art. 78 Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz

¹ Wird das Stammkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz herabgesetzt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung betreffend:
 1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts,
 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung,
 3. die Anpassung der Statuten;
- b. die angepassten Statuten;
- c. der Prüfungsbericht eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist.

² Im Prüfungsbericht muss bestätigt werden, dass:

- a. der Betrag, um den das Kapital herabgesetzt wird, den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt;
- b. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Stammkapital zur Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Stammanteilen erfolgt;
- d. der Betrag des Stammkapitals nach der Herabsetzung;

- e. Anzahl und Nennwert der Stammanteile nach der Herabsetzung des Stammkapitals;
- f. die Änderungen im Bestand der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Art. 79 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 5

Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals

¹ Wird das Stammkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht, so müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

⁵ Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gelten die Artikel 45 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Erfolgt die Wiedererhöhung des Stammkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital, so finden die Artikel 74 Absatz 3 und 76 Absatz 1 Buchstabe j Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 83

5. Abschnitt: Wechsel der Währung, Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung

Art. 83

Für einen Wechsel der Währung, für die Revision, für die Revisionsstelle, für die Auflösung, für den Widerruf der Auflösung und für die Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

Art. 84 Abs. 1 Bst. a, b und h sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Genossenschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- h. das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

³ Bestehen Sacheinlagen so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- b. *Aufgehoben*

*Art. 85 Sachüberschrift und Bst. d, d^{bis} und h***Errichtungsakt**

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- d. gegebenenfalls die Tatsache, dass der schriftliche Bericht der Gründerinnen und Gründer über Sacheinlagen der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde;
- d^{bis}. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;
- h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben.

Art. 87 Abs. 2

² Bestehen anlässlich der Gründung Sacheinlagen, so gilt Artikel 45 Absätze 2 Buchstaben a und b und 3 sinngemäss.

Art. 102 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- g. *Aufgehoben*

Art. 104 Bst. q

Bei Investmentgesellschaften mit variablem Kapital müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- q. *Aufgehoben*

Art. 118a **Währung**

¹ Die zulässigen Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 121 **Revisionsstelle**

Wo eine Revisionsstelle eingetragen werden muss, wird nicht eingetragen, über welche Zulassungsart das jeweilige Revisionsunternehmen verfügt.

Art. 129 Abs. 3

³ Diese Bestimmung gilt auch für die Eintragung einer Sacheinlage, die mittels einer Vermögensübertragung nach FusG durchgeführt wird.

Art. 131 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion müssen die beteiligten Rechtseinheiten die folgenden Belege einreichen:

- b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 11 FusG);

Art. 132 Abs. 1 Bst. b

¹ Bei der übernehmenden Rechtseinheit müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- b. das Datum des Fusionsvertrages und der Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten;

Art. 136 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung (Art. 66 FusG) müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- b. die Umwandlungsbilanz als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 58 FusG);

Art. 137 Bst. c

Bei einer Umwandlung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- c. das Datum des Umwandlungsplans und der Umwandlungsbilanz;

Art. 140 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 83 Abs. 3 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Stiftung folgende Belege einreichen:

- c. die Fusionsbilanzen der übertragenden Stiftungen als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 80 FusG);

Art. 142 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 95 Abs. 4 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung folgende Belege einreichen:

- b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Vorsorgeeinrichtungen als Bestandteil die Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 89 FusG);

Art. 152 Abs. 1

¹ In den Fällen nach den Artikeln 934 Absatz 2, 934a Absatz 1 und 2, 938 Absatz 1 und 939 Absatz 1 OR fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist. Es setzt der Rechtseinheit dafür eine Frist.

Art. 159 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff. 2

Folgende Angaben müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- b. bei Erteilung der aufschiebenden Wirkung für ein Rechtsmittel, bei Aufhebung der Konkurseröffnung oder Widerruf des Konkurses:
 - 3. *Betrifft nur den französischen Text.*
- c. bei Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung:
 - 2. das Datum des Beschlusses,

II

¹ Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2
(Art. 116a)**Liste der zulässigen Abkürzungen der Rechtsformen***Deutsch*

Aktiengesellschaft	AG
Genossenschaft	Gen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
Kollektivgesellschaft	KIG
Kommanditgesellschaft	KmG
Kommanditaktiengesellschaft	KmAG

Français

Société anonyme	SA
Société coopérative	SCoo
Société à responsabilité limitée	Sàrl
Société en nom collectif	SNC
Société en commandite	SCm
Société en commandite par actions	SCmA

Italiano

Società anonima	SA
Società cooperativa	SCoo
Società a garanzia limitata	Sagl
Società in nome collettivo	SNC
Società in accomandita	SAc
Società in accomandita per azioni	SAcA

Rumantsch

Societad anonima	SA
Societad cooperativa	SCoo
Societad cun responsabladad limitada	SscrI
Societad collettiva	SCI
Societad commanditara	SCm
Societad acziunara en commandita	SACm

Anhang 3
(Art. 118a)

**Zulässige Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft,
Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**

Schweizer Franken (CHF)

Britische Pfund (GBP)

Euro (EUR)

US-Dollar (USD)

Yen (JPY)

